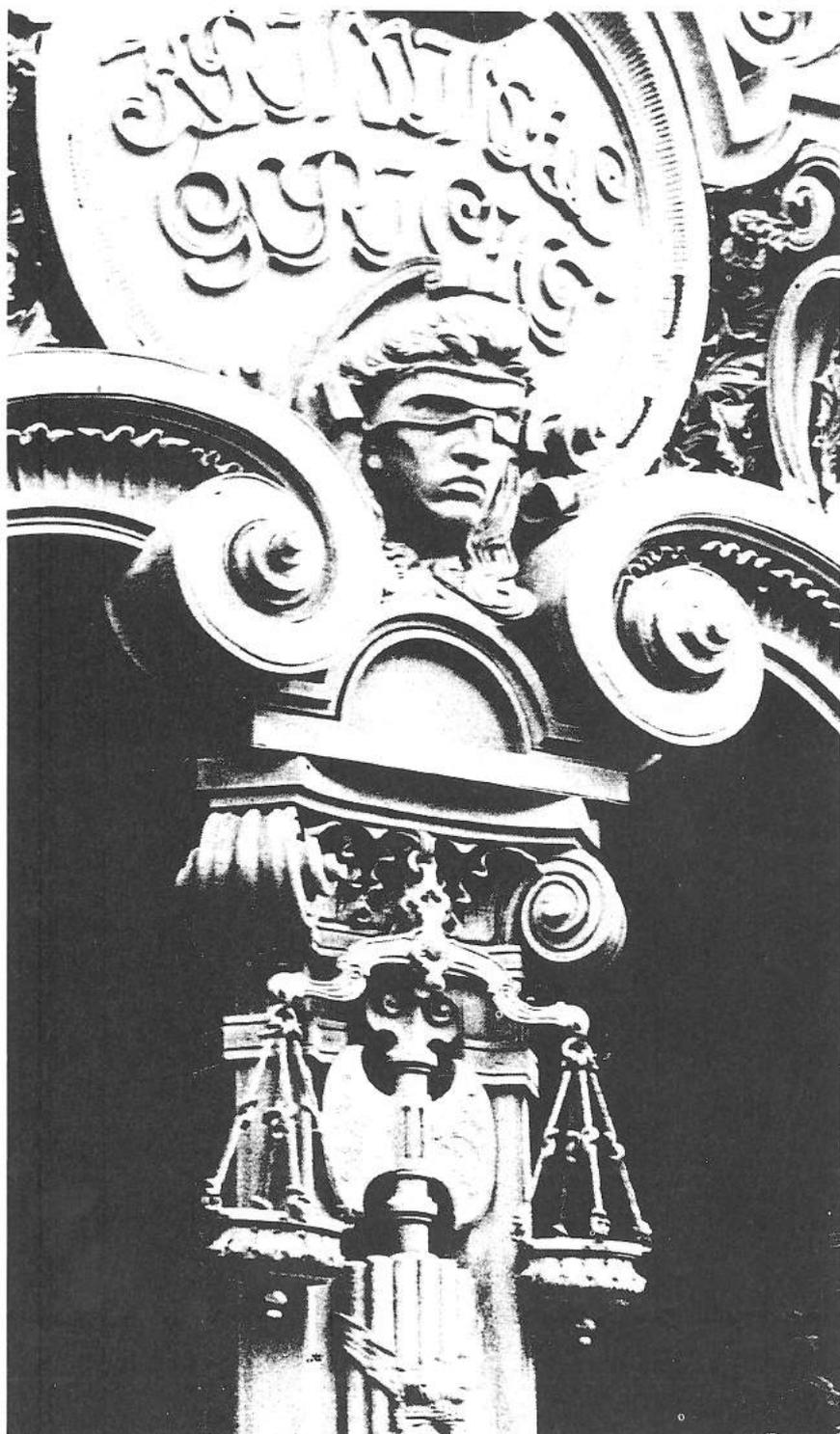


Was am Türken T so komisch ist

Überlegungen zur juristischen Sozialisation

Dilip D. Maitra



„Menschenkenner und Philosophen haben uns längst belehrt, daß wir Unrecht daran tun, unsere Intelligenz als selbständige Macht zu schätzen und ihre Abhängigkeit vom Gefühlsleben zu übersehen. Unser Intellekt könne nur verlässlich arbeiten, wenn er den Einwirkungen starker Gefühlsregungen entrückt sei; im gegenteiligen Falle benehme er sich einfach wie ein Instrument zuhanden eines Willens und liefere das Resultat, das ihm von diesem aufgetragen sei. Logische Argumente seien also ohnmächtig gegen affektive Interessen, und darum sei das Streiten mit Gründen (...) in der Welt der Interessen so unfruchtbar.“ (Sigmund Freud)¹

Dem Hausbesitzer H ist es gelungen, den „türkischen Gastarbeiter T“ über's Ohr zu hauen, wobei er den Umstand zu nutzen wußte, daß „T Analphabet war“. Um sich gegen H gerichtlich durchsetzen zu können, droht T, „der dafür bekannt (ist), daß er schnell zum Messer greift“, seinem Landsmann L, „er werde ihn erstechen“, falls dieser nicht vor Gericht falsch für ihn aussage.

Soweit der (kurz zusammengefaßte) Übungsfall, der Anfang des Jahres in einer Strafrechtsveranstaltung an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Uni Tübingen ausgegeben wurde.

Es nutzte nichts und würde wenig erklären, den Dozenten aufgrund seiner Fallgestaltung als Rassisten zu bezeichnen. Nur eine Minderheit der StudentInnen in der Übung wird den rassistischen Gehalt des Textes wahrgenommen haben. Schließlich ist ja der geldgierige (vermutlich deutsche) Hausbesitzer der Hauptbösewicht, nicht der T. Unter Rassismus stellt sich die große Allgemeinheit doch etwas massivere Aussagen vor. Etwa solche, wie sie in einem Klausurtext des Regensburger Jura-

¹ S. Freud, Zeitgemäßes über Krieg und Tod (1915), in: Studienausgabe Bd. IX, Frankfurt 1982, 46f

professors Schroeder enthalten sind. Der schrieb für eine strafrechtliche Anfängerübung im Dezember 1983:

„Die verheiratete Frieda Fettbacke erwartete ein Kind. Sie glaubte, daß es von ihrem Freund Francesco Papagailo stammte. Als sie bereits im 5. Monat schwanger war, forderte sie ihn auf, sie in seinem eigenen Interesse von den Folgen seiner südländischen Leidenschaft zu befreien. Papagailo besorgte ein Abtreibungsmittel, das die F einnahm. Nach kurzer Zeit kam daraufhin ein etwa 25 cm langes Wesen zur Welt, das nicht lebensfähig war, aber Laute von sich gab. Papagailo und Fettbacke töteten es gemeinsam nach der Geburt. Das Kind stammte vom Ehemann der F. Wie ist der Sachverhalt strafrechtlich zu beurteilen?“²

Schwer vorstellbar, daß dieser Grad an Frauenfeindlichkeit und Rassismus in einem Übungsfall noch zu übertreffen ist.

Inflationiert man nicht die Bedeutung letzteren Begriffs, wenn man ihn auf den Tübinger Text anwendet? Ich meine, gerade weil man/frau hier nicht von einem (im akademischen Milieu fast allseits verpönten) Hammerschlagrassismus rechtsradikaler Färbung sprechen kann, ist dieser Text problematisch.

Denn wozu diese spezifische Fallgestaltung?

Zweifelloso wäre die Fallkonstellation auch ohne das Klischee „Türke T = Analphabet und Messerstecher“ darstellbar gewesen. Aber in der vorliegenden Form ist der Sachverhalt sicher bildhafter. Und wir sind stets dankbar, wenn das trockene Metier der Subsumtion wenigstens etwas aufgelockert wird. Nicht wenige werden schmunzeln, wenn sie sich den T

mit den geschilderten Eigenschaften vorstellen. Wir vielleicht nicht, aber — machen wir uns nichts vor — mehr oder minder bewußt haben wir beim Lesen eine deutliche Vorstellung vom „Türken T“, entsprechend unserer kulturell geprägten Vorurteilsbereitschaft: Fremdländisches Aussehen, gebrochene „Aussprache“, Schnauzbart, Knoblauchgeruch, Vorname vermutlich „Ali“, kommt aus Anatolien (schon Asien!), eine Mischung aus Hilflosigkeit und urwüchsiger Brutalität in dem Augenblick, in dem er mit einem Problem „unserer modernen Zivilisation“ konfrontiert ist.

Da können wir uns überlegen fühlen: Als Spezialisten, die wissen, wie man die Probleme richtig löst, und als Angehörige eines Kollektivs, das gewohnt ist, Menschen wie den „türkischen Gastarbeiter T“ als fremdartig, sozial niederrangig und damit potentiell komisch wahrzunehmen.

Das weiß im Grunde auch der Verfasser des Textes, auch wenn er wohl kaum bewußt die gleichen Überlegungen angestellt hat. Welchen Sinn sonst machte die gewählte Darstellung des juristischen Problems?

Wer meint, diese sei nicht rassistisch, der stelle sich seine Reaktion vor, wenn ihm im Ausland Ansichten begegnen, wie: der/die typische Deutsche sei blauäugig (im doppelten Sinne), heiße Otto, Adolf, Wilhelm oder Hildegard, tanze Schuhplattler, trage Lederhose oder Dirndl, ernähre sich von Bier und Eisbein mit Sauerkraut, sei arbeitswütig und pedantisch, liebe seinen/ihren Schäferhund und baue leidenschaftlich gern KZs. Aktuelle und historische Realitätsausschnitte sind mit diesen Bildern durchaus eingefangen, aber trotzdem wäre das doch ein recht übles Zerrbild.

Klischees und juristische Abstraktion

Ginge es nur um den kurzfristigen narzißtischen Gewinn, den uns diese Fallkonstellation verschafft, man/frau könnte die Sache auf sich beruhen lassen. Aber die Übungsfälle in den juristischen Lehrveranstaltungen haben ein großes Problem: Sie bereiten auf die Realität, d.h. die juristische Praxis vor.

Aus den verschiedenen Wirklichkeitsaspekten filtern Sachverhalt und die zu seiner Bearbeitung angewandte Methode die für den kurzen Blick des Tatbestandes relevanten. Erhebliche Abstraktionsleistungen sind dazu erforderlich, weit über die intellektuelle Ebene hinaus: Wir trainieren in der juristischen Ausbildung nicht zuletzt, von unserer Alltagserfahrung und unserer Gefühlswelt zu abstrahieren. (Wer jetzt peinlich berührt ist, daß das Wort „Gefühlswelt“ in einer juristischen Zeitschrift auftaucht, hat die Chance, sich hier einmal über die ihm/ihr abgeforderten Verdrängungsleistungen bewußt zu werden.) Genau diese Abstraktion macht Übungsfälle, juristische Ausbildung, juristisches Denken insgesamt so trocken.

Nicht erst im fünften Semester erregt die spontane Empörung juristischer Laiinnen oder StudienanfängerInnen über die Ungerechtigkeit einer rechtlich korrekten Lösung nur unser mitleidiges Lächeln. Kompetent, sachlich, nüchtern, ohne überflüssige Emotionen, so sieht das Leit-

² zitiert nach: Türkei-Information Nr. 23 (22.5.1984), hrsg. von der Informationsstelle Türkei e.V., Hamburg, S. 12

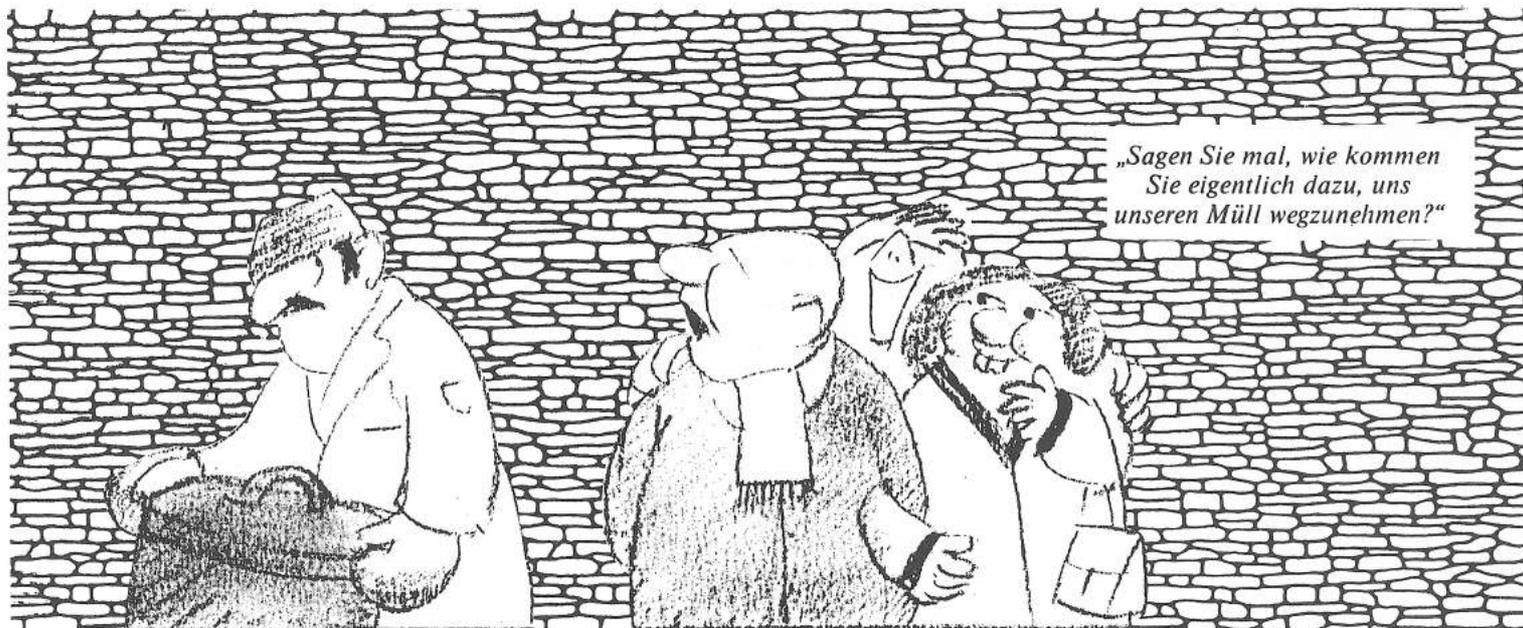


bild des guten Juristen³ aus.

Zur Kompensation des daraus resultierenden emotionalen Defizits bedarf es psychischer Gegenleistungen (do ut des). Die werden u.a. durch die Dozenten gewährt, indem diese in ihre Fälle häufig etwas – natürlich trockenem – Humor einfließen lassen.

Nicht selten bedienen sie sich dabei leider diverser Klischeevorstellungen. Kein Wunder, denn Klischees eignen sich ganz besonders, weil sie – wie oben exemplarisch dargestellt – gesellschaftlich geprägte Vorstellungen abrufen, die weit über den kleinen Nebensatz hinausreichen. Manchmal sind sie rassistischer, viel häufiger noch frauenfeindlicher Natur. (Wer kennt nicht aus Übungsfällen die minderjährige, frühreife Verführerin, die eifersüchtige Geliebte, die untreue Ehefrau?) Klischeevorstellungen aber sind stets Fehlvorstellungen. Denn sie vereinfachen eine komplexe Realität unzulässig, verbunden mit psychischen Gratifikationen für diejenigen, die den Vorstellungen anhängen. Je häufiger sie bei uns – z.B. in Form eines Sachverhalts – angesprochen und aktiviert werden, desto mehr verfestigen sie sich. Mit dem Effekt, daß wir später im juristischen Alltag, wenn wir es mit realen Menschen zu tun haben, die Wirklichkeit verzerrt wahrnehmen und entsprechend handeln.

Eine partiell verzerrte Realitätswahrnehmung als ein (häufig auftretendes) Resultat juristischer Sozialisation ist vermutlich nur zu kleinen Teilen klischeehaftes Falldarstellungen geschuldet. Jedoch ist deren Wirkung exemplarisch für einen Mechanismus, der m.E. grundlegend sowohl für die juristische Ausbildung als auch die Praxis ist.

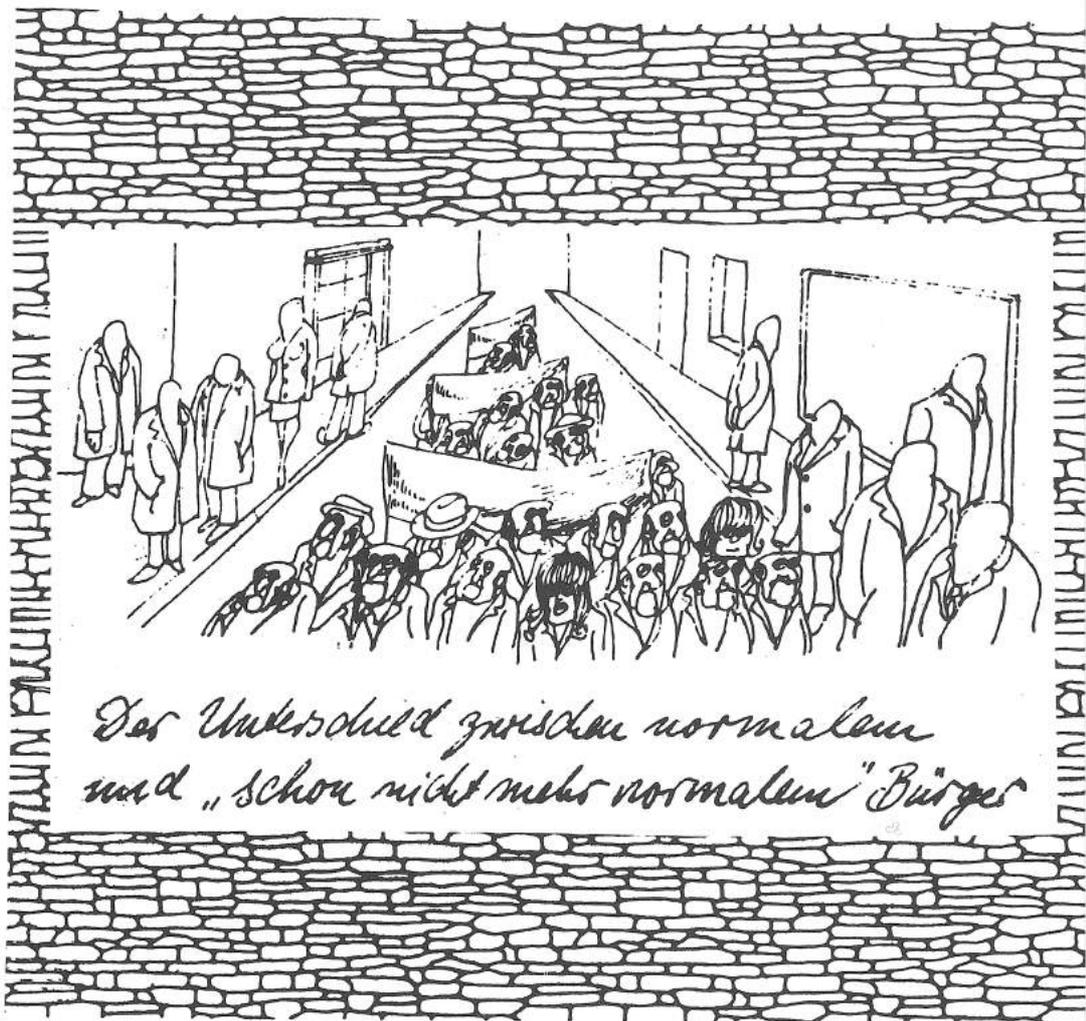
Charakteristika des juristischen Humors

Deshalb etwas grundsätzlicher: Wie und worüber wird in juristischen Lehrveranstaltungen gelacht?

Selten über die kleinen Absurditäten des Alltags, in denen man/frau sich selbst wiedererkennt, geschweige denn über den Professor, juristische Autoritäten oder Absonderlichkeiten des Rechts.

Meist ist es ein Lachen über Hilflosigkeit, Mißgeschicke, Dummheiten oder abwertende Charakterisierungen der ProtagonistInnen in den Fallbeispielen. Gelacht wird aber auch über die sarkastische bis demütigende Richtigstellung oder Maßregelung von KommilitonInnen durch den Dozenten.

Die der Belustigung zugrunde liegenden Mechanismen sind – so mei-



Der Unterschied zwischen normalen und „schon nicht mehr normalen“ Bürger

ne These – in beiden Fällen identisch oder doch zumindest sehr ähnlich. Das gemeinsame Strukturprinzip soll zunächst am krasserem Beispiel – dem Lachen über den/die verbal Geprügelte/n – verdeutlicht werden:

Es ist das Lachen derjenigen, die sich mit den erlernten Ordnungsregeln und der diese vermittelnden Autorität identifizieren. In der Abweichung davon – hier: dem mangelnden Wissen, der dummen, weil nicht fachgerechten Frage oder, am schlimmsten, der Infragestellung von Gelerntem bzw. Dargebotenem – erhalten sie so ihre Überlegenheit bestätigt oder doch suggeriert. („Meine Damen und Herren, ist es nicht wirklich dumm, was der Kommilitone sagt?“, so der eigentliche Inhalt der mit beifälligem Grinsen oder Gelächter honorierten professoralen Bemerkung.)

Es ist das Lachen derjenigen, die noch einmal davongekommen sind. In diesem Lachen – verkrampt bis heftig, weil es im Halse steckenbleiben möchte – schwingt eine Menge Wut und Aggression mit. Aggression aufgrund der vom juristischen Studium (und nicht nur von diesem) abgenötigten Affektkontrolle und -unterdrückung (oben als „emotionales Defizit“ bezeichnet) und die in Wut transformierte Angst, man/frau selbst werde als nicht der Norm entsprechend entlarvt. Das „kollektive Lachen“ wird so zum „Kompromiß zwischen der Lust, die eigene Aggression loszuwerden, und den hemmenden Zensurmechanismen, die das nicht dulden“.⁴

³ Das juristische Ideal ist ein durchaus männliches, daher die Beschränkung auf das Maskulinum. Soweit im folgenden auf die weibliche Form verzichtet wurde, geschah dies notgedrungen um der besseren Lesbarkeit willen, nicht aus inhaltlichen Gründen.

⁴ Th. W. Adorno, Anmerkungen zum sozialen Konflikt heute, in: ders., Soziologische Schriften I, Frankfurt 1979, 177ff (193)

Aber auch das Lachen über die komische (fiktive) Figur im Sachverhalt enthält Aggression, ein Quentchen davon selbst bei vielen Witzen, die vordergründig völlig harmlos wirken.⁵

Auch hier die Identifikation mit den erlernten Ordnungsregeln und dem von den Lehrenden vermittelten Bild vom objektiven Juristen: Was zum Lachen reizt, ist die Differenz der anderen Normunterworfenen zur Norm, ihre Hilflosigkeit in einer Situation, die nur mit Hilfe des juristischen Ordnungsdenkens wieder „richtigstellen“ ist. Im komischen Sachverhalt fließen dabei Darstellung und Wahrnehmung unterschiedlicher Arten von Normabweichung ineinander: Die Differenz der Fallfiguren zum rechtlich normierten Sollzustand und ihre Abweichung vom gesellschaftlich definierten „normalen“ Verhalten, Aussehen, Charakter, von der „normalen“ Leistungsfähigkeit. Beeinflusst diese Vermischung auch die Wahrnehmung in der juristischen Praxis? Sicher ist, daß den „türkischen Gastarbeiter T“ häufig eine höhere Strafe erwartet, als beispielsweise den „deutschen Oberstudienrat O“. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Abweichung von gesellschaftlichen Sollwerten als Indiz für eine „ungünstige“ Prognose für das zukünftige rechtmäßige Verhalten des T genommen werden wird.

Die eigene Distanz zum Sachverhalt (der Eindruck, objektiv, weil nicht in den geschilderten Lebenszusammenhang involviert zu sein) gewährt den JuristInnen in spe einen Blick von oben. Diese Perspektive, ihr Fachwissen, die Zugehörigkeit zur Zunft sowie das damit verbundene Sozialprestige verschaffen ein Gefühl der Überlegenheit, aus dem heraus die geschilderten Normabweichungen lächerlich erscheinen müssen.

Juristische Sichtweise als Vorurteil

Die Belustigung über den komischen Sachverhalt wie das Lachen über die/den Gemaßregelte(n) sind Ausdruck einer spezifisch juristischen Sichtweise der Wirklichkeit. Zugleich mit dem Fachwissen während der Ausbildung „erlernt“, prägt sie die spätere juristische Praxis. Die Anpassung an das geforderte Rollenverhalten⁷ führt via Identifikation⁷ zu einer narzißtischen Aufwertung der eigenen Person, die unter bestimmten Umständen auch eine vermittelte Aggressionsabfuhr gestattet⁸.

„Der Vorgang der Identifikation mit der Rolle sichert Befriedigungen, die in der Gesellschaft bereitstehen. Dafür wird ein Stück Unabhängigkeit

aufgegeben. Die Abwehrorganisation des Ich wird jedoch entlastet und das Ich dadurch stabilisiert, gestärkt. Verlassenheits- und Trennungsängste werden beruhigt: man gehört dazu. (...) Der Preis für diese Vorteile ist nicht nur die erhöhte Abhängigkeit von der Umwelt, sondern teilweise auch Erstarrung. Triebansprüche, die der Rollenrepräsentanz nicht entsprechen, müssen abgewehrt werden, auch die Beziehung zu den Objekten von Liebe und Haß muß sich in das geforderte Verhalten fügen. Man funktioniert in der jeweiligen Institution reibungsloser, hat aber nicht nur ein Stück ‚geistiger‘ Selbständigkeit, sondern auch Gefühls- und oft Gewissensfreiheit eingebüßt“⁹.

⁵ Um Mißverständnissen vorzubeugen: Nicht das Lachen generell wird hier problematisiert, sondern der Blick dabei nach unten. Wie erfreulich wäre es, wenn JuristInnen z.B. über sich selbst oder Autoritäten lachen könnten!

⁶ Der Begriff der „Rolle“ wird hier nicht im Sinne der Rollentheorie als dem Individuum äußerlich und daher ablösbar begriffen. Mir geht es gerade um die Introjektion gesellschaftlich definierter Rollenschemata in die individuelle psychische Struktur und um die daraus resultierenden Rückwirkungen auf die Gesellschaft.

⁷ In psychoanalytischen Kategorien gesprochen, geht es dabei um den Einbezug des juristischen Rollenhabitus in das Ich-Ideal, einer „Instanz der Persönlichkeit, die aus der Konvergenz des Narzißmus (Idealisierung des Ichs) und den Identifizierungen mit den Eltern, ihren Substituten und den kollektiven Idealen entsteht. Als gesonderte Instanz stellt das Ichideal ein Vorbild dar, an das das Subjekt sich anzugleichen sucht“ (J. Laplanche/J.-P. Pontalis, Das Vokabular der Psychoanalyse, Frankfurt 1986, 202f) Zur Rollenidentifikation aus psychoanalytischer Sicht vgl. auch: A. Mitscherlich, Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft, München 1986, 264ff

⁸ Je tiefer potentielle Aggressionsobjekte in ihrem Wert als Menschen gemindert gesehen werden, desto geringer sind die Gewissenshemmungen, die Aggressionen auszuleben (vgl. A. Mitscherlich, Zur Psychologie des Vorurteils, in: K. D. Hartmann [Hrsg.], Vorurteile, Ängste, Aggressionen, Frankfurt/Köln 1975, 9ff, [15]) Die Selbstaufwertung und die Abwertung von Individuen, die als abweichend von sozialen oder rechtlichen Normierungen wahrgenommen werden, senken also die Hemmungen, über diese (rechtlich) zu verfügen. Extreme Beispiele juristischer Gefühlskälte sind die Abschiebungen mancher Flüchtlinge in den sicheren Tod.

⁹ P. Parin / G. Parin-Matthy, Der Widerspruch im Subjekt. Die Anpassungsmechanismen des Ich und die Psychoanalyse gesellschaftlicher Prozesse, in: P. Parin, Der Widerspruch im Subjekt, Frankfurt 1983, 112ff (125)



Juristische Sichtweise wird so – als Bestandteil eines introjizierten Rollenhabitus – zum Vorurteil¹⁰, genauer, zur vorurteilshaften Haltung¹¹: Die rechtlich relevanten Wirklichkeitsaspekte erlangen bereits auf der Ebene der Wahrnehmung einen höheren Realitätsgehalt, als die Wirklichkeit in ihrer ganzen Komplexität.

Fragen, Informationen und Einsichten, die die Bedeutung rechtlicher Kategorien relativieren, müssen (als „rechtlich irrelevant“) abgewehrt werden oder dringen gar nicht erst ins Bewußtsein¹². Wo die kognitive Bewußtseinsstruktur aufgrund affektiver Besetzungen¹³ nur gestattet, die Abweichung von der Norm wahrzunehmen, bleibt kein Platz für Überlegungen über die soziale Genese von Konflikten, die Moralität rechtlicher Lösungen oder die Bedingtheit des eigenen Standpunkts.

„Durch eine vorurteilhaft übernommene Meinung kann ein einfacher Irrtum verdeckt werden. Sind wir in der Lage, das einzusehen und zu korrigieren, so hingen wir nicht eigentlich einem Vorurteil, sondern nur einem vorläufigen Urteil an. Unsere Meinung war nicht mit Triebenergie besetzt, spielte in unserer inneren Ökonomie keine bedeutungsvolle Rolle. Die Beseitigung von Sachirrtümern fängt aber an, uns schwer zu werden, wenn unser Prestige mit der irrtümlichen Auffassung erworben war, das heißt, wenn unsere narzißtische Besetzung eine Erniedrigung zu erfahren droht.“¹⁴

Aber nicht nur narzißtische Kränkungen drohen. Durch „falsche“ Fragen werden auch Ängste aktiviert, die über die Vermittlung von Überlegenheits- und Zugehörigkeitsgefühlen durch die Rollenidentifikation stillgelegt wurden.¹⁵ Angst, selbst von der geforderten Norm abzuweichen, Angst vor der Sanktion der als übermächtig erlebten Herrschaftsinstanzen und vor den eigenen aggressiven Impulsen gegen diese. (Was hier als Angst die Dynamik des universitären Sozialisationsprozesses und der späteren beruflichen Alltagserfahrung erheblich mitbestimmt, ist weitgehend Produkt vorausgegangener Entwicklungsphasen und ihrer Erziehungstechniken.¹⁶)

Ein Stück „Gefühlswelt“ kommt so durch die Hintertür, ohne bewußt wahrgenommen zu werden, in das juristische Denken wieder hinein: Einerseits als Möglichkeit, narzißtische und aggressive Strebungen rollenkonform auszuagieren und so die allgemein gesellschaftlich und zusätzlich durch die juristische Ausbildung und Praxis aufgenötigte Affektkontrolle und -unterdrückung zu kompensieren. Andererseits in Form eines rollenverhafteten Angstvermei-

dungsmechanismus‘.

Ist die beschriebene rollenspezifische Vorurteilshaltung erst einmal qua juristischer Sozialisation Bestandteil der subjektiven Bewußtseinsstruktur geworden, so stehen ihrer Aufgabe aufgrund ihrer Funktion in der psychischen Ökonomie erhebliche Hemmnisse entgegen.

Konsequenzen

Die Mechanismen, die ich zu skizzieren versucht habe, sind höchst funktional innerhalb der Rationalität einer technischen Sach- und ökonomischen Verwertungszwängen unterworfenen Gesellschaft, die sich mehr denn je mittels ausgrenzender Definition von Normalität, Konformitätsdruck und Zurichtung ihrer Subjekte reproduziert.¹⁷ Nicht zuletzt mit den Mitteln des Rechts und durch die Juristen.¹⁸

Sich hiergegen zur Wehr zu setzen, heißt auch gegen Sozialisationsmechanismen anzugehen, die uns Herrschaft in die eigene psychische Struktur internalisieren lassen. Ein erster kleiner Schritt könnte sein, etwas selbstkritischer darauf zu achten, worüber wir lachen und was für Vorstellungen durch Übungsfälle in uns wacherufen oder produziert werden. Diskriminierende Fallgestaltungen sollten wir in der Übung thematisieren. Auf die Gefahr hin, selbst belacht zu werden. Ein Politikum von Vorurteilen besteht eben „darin, daß mit den Wölfen zu heulen eine große Sicherheit in der eigenen Gesellschaft gewährt. Teile ich den Wahn der anderen nicht, dann werde ich selbst ein Fremder, und dann besteht für mich die Gefahr, selbst zu einem Haßobjekt, selbst auch von dem Vorgang ergriffen zu werden, der mich zu einem wertlosen Objekt stempelt. Die Witterung dieser Gefahr trägt dann wieder zur gruppeninternen Versteifung der Vorurteilshaltung bei.“¹⁹

Einzelnen diese Form der Diskriminierung zu durchbrechen bzw. auszuhalten, ist sicher schwierig. Mit mehreren ist dies schon einfacher. Solche Erfahrungen sind jedenfalls wichtig: Der Versuch, sich gegen den Konformitätsdruck im Hörsaal und gegen die Autorität des Dozenten durchzusetzen, kann uns – ob erfolgreich oder nicht – das Gefühl, sich gewehrt zu haben, vermitteln. Erlebnisse dieser Art erhöhen das Selbstbewußtsein, ohne daß es illusionärer Selbstaufwertungen bedürfte. Es ist eine alte Erfahrung der Studentebewegung, daß der aktive Protest gegen Autorität „innere Zwänge, Hemmungen, Ängste und Dressate erfahrbar“ macht und teilweise aufzuheben vermag.²⁰

Hier liegt sicher auch ein wichtiges Betätigungsfeld für die fortschrittli-

chen politischen Gruppen an den juristischen Fakultäten. Nicht alternativ, aber zusätzlich zur neuesten Flugschrift über Vermummungsverbot oder Nazijuristen verteilt, läßt sich so ein unmittelbarer Bezug zum Unialltag der einzelnen StudentInnen herstellen²¹.

Sicher nicht gerade revolutionäre Vorschläge. Mir erscheint es jedoch sinnvoller, zu versuchen, Sand im Getriebe der juristischen Sozialisationsmaschinerie zu sein, als mit erhabener Empörung ihre Ergebnisse zu beklagen.

¹⁰ Vorurteile lassen sich als Urteile über reale Gegebenheiten beschreiben, bei welchen sich an die Stelle der Realität eine Mischung aus Einbildung und Partikularwahrnehmungen geschoben hat, die durch libidinöse (genauer: narzißtische) und/oder aggressive Triebanteile besetzt ist. Vgl. Mitscherlich 1986 (Anm. 7), 293ff; ders. 1975 (Anm. 8) aaO; P. Brückner, Die Transformation des demokratischen Bewußtseins, in: ders./J. Agnoli, Die Transformation der Demokratie 1968, unveränderte Neuaufl. Frankfurt 1978, 89ff (164ff)

¹¹ Da soziale Vorurteile normalerweise an bestimmte Objekte fixiert sind, Urteile über bestimmte Menschengruppen enthalten, ist es hier wohl korrekter, von einer Vorurteilshaltung, die generell auf Abweichung von bestimmten (rechtlichen, aber auch sozialen) Sollwerten geeicht ist, zu sprechen.

¹² vgl. M. Erdheim, Die gesellschaftliche Produktion von Unbewußtheit, Frankfurt 1984, 220

¹³ Kognitive Strukturen sind „niemals als ausschließlich kognitive zu denken (...), sondern (enthalten) immer zugleich konative und affektive Momente (...): Spezifische Handlungsbereitschaften einerseits, affektive Besetzungen andererseits (...).“ Brückner 1968 (Anm. 10), 152

¹⁴ Mitscherlich 1986 (Anm. 7), 294

¹⁵ „Das in autoritären Erziehungsstilen kollektiv verhängte Verbot, außerhalb der offenen, zugelassenen Problemfelder zu suchen, zu zweifeln, zu fragen, erweckt im Fragenden Angst, wenn er jene Forderungen introjiziert hat; sogar Abweichungen von einer etablierten Methodik machen ihm Unruhe. Hier endet die Bildung und beginnt der soziale Gehorsam.“ P. Brückner, Zur Pathologie des Gehorsams (1966), in: ders., Zerstörung des Gehorsams, Berlin 1983, 19ff (27)

¹⁶ „Die intimen sozialen Bezüge der Kindheit (...) bestimmen in der Art einer archaischen Matrix ungeprüft auch spätere Sozialerfahrung; hierin liegt ihre gesellschaftliche Bedeutung als Stabilisator ebenso wie die fürs Individuum – als Konfliktgenese (...) Im soziologischen Labor des Psychoanalytikers findet sich im Grunde der Selbsterfahrung des Analysanden Angst; die Angst, dem gesellschaftlichen Verband bei nicht konformen Verhalten nicht mehr anzugehören. Diese hat sich offensichtlich mit der uralten

Aus den Fachschaften

Freiburg

1. Aktivitäten im Sommersemester 1988

Der Arbeitskreis Kritischer JuristInnen (akj), der an der Universität Freiburg die Aufgaben der Fachschaft wahrnimmt, gab im Sommersemester 1988 mehrere Infos heraus, in denen sich vor allem unsere Arbeitsgruppen „Umwelt und Recht“, „Ausbildungsmisere Jura“, „Aids und Recht“ und „Forum Recht“ vorstellten. Weitere Schwerpunkte des Semesters waren einzelne Aktionen, in denen Kritik an der didaktischen Situation an der Fakultät geübt wurde,

Fortsetzung Fußnoten von S. 295

Angst vor leiblicher Vernichtung verschmolzen (Th. W. Adorno):“ Brückner 1966 (Anm. 15), 23f; vgl. auch Mitscherlich 1986 (Anm. 7), 205ff

- ¹⁷ Vgl. M. Foucault, Überwachen und Strafen, Frankfurt 1977, 173ff, 276ff; P. Brückner, Zur Sozialpsychologie des Kapitalismus, Reinbek 1981, 15ff; J. Hirsch, Der Sicherheitsstaat, Frankfurt 1986, 75ff, insbes. 95ff
- ¹⁸ Anders als im Studium liegen die psychischen Gratifikationen, die eine rollenspezifische Vorurteilshaltung gewährt, in der juristischen Praxis häufig nicht mehr v.a. im Bereich libidinöser bzw. narzißtischer Triebanteile, sondern verstärkt auch im Bereich aggressiver Triebkomponenten (vgl. Anm. 10): Wo hier über Menschen geurteilt, entschieden, verfügt wird, findet Herrschaft statt. Herrschaft aber ist der soziale Ort, an dem Narzißmus und Aggression am unkontrolliertesten, vehementesten und destruktivsten ausagiert werden (vgl. Erdheim 1984 [Anm. 12], 388ff).
- ¹⁹ Mitscherlich 1975 (Anm. 8), S. 15
- ²⁰ vgl. P. Brückner, Provokation als organisierte Selbstfreigabe (1970), in: ders., Selbstbefreiung, Berlin 1983, 10ff, Zitat auf S. 20
- ²¹ Die Resonanz auf solch eine Aktion zu dem eingangs erwähnten Übungsfall war immerhin ermutigend. Auch gegen die Regensburger § 218-Fallgestaltung gab es 1983 erheblichen Protest (vgl. Türkei-Information 1984 (Anm. 2))

Dilip D. Maitra studiert Jura in Tübingen

einige Filmabende (etwa „Von Richtern und anderen Sympathisanten“, ein Film, der sich mit Nazis in der Justiz beschäftigt) sowie – natürlich – eine akj-Fete.

Bei der Fakultätsratswahl konnten wir, wie auch schon im Jahr zuvor, einen Sitz erlangen. Die Ergebnisse:

Gruppe	Stimmen	%	Sitze
RCDS	1242	45,49	2
akj	1033	37,83	1
ULI	455	16,68	0

(ULI = „Unabhängige Liberale Initiative“)

Die Wahlbeteiligung lag bei 30,38%.

2. Geplante Aktivitäten für das WS 1988/89

Der akj wird im kommenden Semester wieder ein Erstsemesterinfo und ein Wochendseminar für ErstsemesterInnen und StudienortwechslerInnen veranstalten. Außerdem ist eine Vortragsreihe mit RechtsanwältInnen zum Thema „Politische Justiz“ geplant. In weiteren Veranstaltungen soll ein- und zweistufige Modelle der JuristInnenausbildung verglichen werden.

Lothar Hofmann, Peter Schmarsli



Referendarzeit nur mit Ariernachweis?

Ins Beamtenverhältnis wird gemäß Art. 33 Abs. 2 GG, § 4 Abs. 1 BRRG nur übernommen, wer Deutsche/r im Sinne des Art. 116 GG ist, also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder mit deutscher Volkszugehörigkeit in dem Gebiet des deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Das gilt auch für Menschen, die den juristischen Vorbereitungsdienst (= Referendarzeit) im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten wollen. Ausländer/innen werden nur im Angestelltenverhältnis in den Vorbereitungsdienst aufgenommen, ein Anspruch darauf besteht allerdings nur für EG-Angehörige (vgl. z.B. § 26 Abs. 7 JAPro BaWü).

Da stellt sich die Frage: Wie weist mensch die Stellung als Deutsche/r gemäß Art. 116 GG nach?

NormalbürgerIn würde die Vorlage des Personalausweises („Der Inhaber dieses Ausweises ist Deutscher“) für ausreichend halten. Doch damit weit gefehlt: In den meisten Bundesländern ist eine Erklärung über die Staatsangehörigkeit abzugeben, wobei Umstände, die Zweifel entstehen lassen können, gesondert aufgeführt werden müssen. Lediglich in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist es ausreichend, in der Spalte „Staatsangehörigkeit“ „deutsch“ einzutragen.

Ganz anders dagegen in den südlichen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg (vgl. § 26 Abs. 2 JAPRO BaWü): Hier muß dem Aufnahmegesuch eine Staatsangehörigkeits- oder Volkszugehörigkeitsurkunde beigefügt werden. Solch eine Urkunde wird gegen eine Gebühr von 30 DM von der Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestellt, sofern die deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird. Dafür sind in Baden-Württemberg gemäß Erlaß des Innenministeriums vom 27.7.1977 (GABl. 1977, 885ff, 892) diejenigen Beweismittel beizubringen, die die Staatsangehörigkeitsbehörde „nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält“. In der Behördenpraxis sind dies die eigene Geburtsurkunde, die des Vaters (bei nichtehelichen Kindern der Mutter) und Großvaters sowie eine Liste sämtlicher Aufenthaltsorte der drei genannten Personen, ferner ein Familienstammbuch, ein ehropaß des Großvaters und ggf. dessen Heimatberechtigungsschein.

Auf Nachfragen erklärte der zuständige Beamte, daß diese Unterlagen nicht einem Ariernachweis dienen. Weitere Nachforschungen ergaben das Gegenteil: Der Wehrpaß wurde im sog. Dritten Reich nur an Vollarier und an Halbarier mit arischem Vater ausgegeben, knüpfte also an die bei den Behörden geführten Ariernachweise an und ist somit Ausdruck nationalsozialistischen Gedankengutes.

Zu diesem Sachverhalt nahmen das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg und die Oberlandesgerichte Stuttgart und Karlsruhe auf Anfrage folgendermaßen Stellung:

„Die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises wird verlangt, weil dies ... vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber des Landes Baden-Württemberg so vorgesehen ist.“

und:

„Sollten Sie diese landesrechtlichen Vorgaben nicht akzeptieren können, steht es Ihnen gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 DRiG frei, sich um Aufnahme in den Vorbereitungsdienst eines anderen Bundeslandes zu bemühen.“

Auf den großväterlichen Wehrpaß wurde mit keiner Silbe eingegangen.

Susanne Besendahl

Vorrang für Gediente

Ungeahnte Folgen hat die vor einem Jahr erfolgte Herausnahme des Faches Jura aus dem ZVS-Verteilungsverfahren für die Frauen, die sich im Wintersemester 1988/89 um einen Studienplatz an einer der „renommierten“ baden-württembergischen Universitäten Freiburg, Heidelberg oder Tübingen beworben

haben. So waren z.B. in Tübingen unter den 335 im ersten Durchgang zugelassenen BewerberInnen keine 20 Frauen. Der Grund: Nach der Vergabeordnung werden diejenigen „bevorzugt behandelt“, die bereits ihren Wehr- oder Zivildienst abgeleistet haben.

Diese hatten – so wird argumentiert – bereits zu Beginn ihres Dienstes, als es (im ZVS-Verfahren) keine Zulassungsbeschränkungen gab, den Anspruch auf einen Studienplatz erworben. Es würden somit nur die Nachteile ausgeglichen, die diese Männer durch den Wehr- oder Zivildienst erlitten hätten.

Auf den ersten Blick ein legitimes Ansinnen, angesichts des nicht gerade vergnüglichen Charakters staatlicher Zwangsdienste. Trotzdem erscheint der laute Ruf nach Gleichberechtigung suspekt. Denn die Herren, die die jetzige Regelung lauthals verteidigen (z.B. im zuständigen Stuttgarter Wissenschaftsministerium), sind sonst nicht zu hören, wenn es um den Ausgleich von Benachteiligungen mit umgekehrten Vorzeichen geht.

So wundert es auch nicht, daß nach Ansicht des Rechtsamts der Universität Tübingen „niemandem Nachteile entstanden“ seien, und die Erfolgsaussichten der vielen anhängenden Klagen als äußerst gering eingeschätzt werden. Außerdem – so ein Ratschlag – könnten die abgelehnten BewerberInnen ja auch ein Semester an einer der vielen Universitäten mit freien Plätzen studieren, und danach den Hochschulort wechseln.

Trotzdem scheint – wohl vor allem wegen des öffentlichen Wirbels – der Universität die Lage nicht ganz geheuer. Da absehbar ist, daß die Situation noch zwei bis drei weitere Semester bestehen bleibt, wird auf Abhilfe gesonnen. Und die sieht nach der bereits beim Ministerium vorgebrachten Ansicht der Tübinger Universität am besten so aus, daß die Vergabe der Jura-Studienplätze umgehend wieder ins ZVS-Verfahren aufgenommen wird.

Inzwischen hat sich die Lage etwas entspannt. Dadurch, daß sich viele Bewerber mehrfach beworben hatten und an allen Universitäten bevorzugt behandelt wurden, konnten viele Plätze im Nachrückverfahren nochmals vergeben werden. So hat sich der Anteil der zugelassenen Frauen in Tübingen mittlerweile auf über 25% erhöht. Das ändert jedoch nichts daran, daß eine Änderung des Vergabemodus erfolgen muß, um die untragbare Situation nicht noch drei weitere Semester andauern zu lassen.

Martin Röhl



KINDER DER APARTHEID The Open School Children's art KALENDER 1989



Die Zeichnungen für den Kalender sind von den Kindern der »OPEN SCHOOL«, einer unabhängigen Stiftung im Bildungsbereich, gemacht worden. Sie spiegeln ihre eigenen gesellschaftlichen Wahrnehmungen der gegenwärtigen Ereignisse wider.

Vierfarbdruck, DIN A 3, DM 14.80
ISBN 3-9228 45-04-5

Subskriptionspreis bis zum 1.9.88
DM 12.80

Bezug: medico international,
Obermainanlage 7,
6000 Frankfurt / M. 1,
Telefon 0 69 / 4 99 00 41.



Aktionsmaterialien zu Südafrika kostenlos erhältlich.

Nazi-Verbrecher haben bei dieser Justiz nichts zu fürchten

Vorbemerkung der Red.: Den Ausgang des als „Thälmann-Prozeß“ bekanntgewordenen Strafverfahrens gegen Wolfgang Otto kann kaum jemand besser kommentieren, als der langjährige Vertreter der Nebenklägerin Irma Gabel-Thälmann, Rechtsanwalt Heinrich Hannover aus Bremen. Wir veröffentlichen daher an dieser Stelle eine kurze Zusammenfassung des Verfahrens, die in Heft 10/1988 der Blätter für deutsche und internationale Politik (prv, Köln) erschienen ist als Vorspann des dort in Auszügen dokumentierten Plädoyers von Heinrich Hannover.

Am 29. August 1988 hat die 17. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf den Lehrer in Ruhe Wolfgang Otto vom Anklagevorwurf der Beihilfe zum Mord freigesprochen. Dem Angeklagten war vorgeworfen worden, an der Ermordung Ernst Thälmanns im KZ Buchenwald beteiligt gewesen zu sein. Die zur Verfolgung von Nazi-Verbrechen im Lande Nordrhein-Westfalen zuständige Staatsanwaltschaft in Köln hatte sich nur widerwillig, nämlich erst aufgrund eines von Irma Gabel-Thälmann durchgeführten Klageerzwingungsverfahrens dazu entschlossen, Anklage gegen den in Geldern wohnhaften Wolfgang Otto zu erheben. Über 20 Jahre waren seit der Strafanzeige gegen Otto, die Friedrich Karl Kaul 1962 im Auftrage der Witwe Thälmanns erstattet hatte, bis zur Anklageerhebung vergangen. Dann wehrte sich die zunächst zuständige Strafkammer beim Landgericht Kleve gegen die Zumutung, eine Hauptverhandlung gegen Otto durchzuführen und lehnte die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Erst die erneute Beschwerde gegen diesen Beschluß führte dann zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor einer Strafkammer des Landgerichts Krefeld.

Vom 5. November 1985 bis zum 15. Mai 1986 führte sodann die 2. Große Strafkammer des Landgerichts Krefeld unter Mitwirkung der Richter Dr. Paul, Kosche, Dr. Böttges und Schöffinnen Maria Böhmer und Inge Naujoks eine vorbildlich gründliche Beweisaufnahme durch, die mit einer Verurteilung des Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren wegen Beihilfe zum Mord endete. Das LG Krefeld stellte fest, daß Ernst Thälmann „zwischen dem 14. und 24. August 1944 – wahrscheinlich in der Nacht vom 17. auf den 18. August 1944 – auf dem Krematoriumsgelände durch eine Gruppe von SS-Angehö-



rigen des Kommandanturstabes des Konzentrationslagers Buchenwald unter Beteiligung und Billigung des am Tatort anwesenden Angeklagten erschossen wurde“. Es stützte sich dabei insbesondere auf die Funktionen des Angeklagten, der das Vertrauen des Kommandanten genoß und mit allen Vorgängen, die über die Schreibstube zum und vom Kommandanten liefen, völlig vertraut war, auch mit den Hinrichtungsbefehlen, die aus dem Reichssicherheitshauptamt als „geheime Reichssache“ einliefen. Für das LG Krefeld war daher sicher, daß Otto auch vom Eingang des Thälmann betreffenden Tötungsbefehls gewußt hat und mit den Vorbereitungen zur Durchführung der

Erschießung und der vorgesehenen Einäscherung befaßt war. Wörtlich: „Eine andere Annahme wäre lebensfremd“.

Das LG Krefeld hielt auch die Aussagen des Zeugen Fricke für glaubhaft, der bekundet hatte, daß Otto ihm gegenüber seine Beteiligung am Thälmann-Mord gestanden hatte. Die Aussage des Marian Zgoda hingegen hat auch das LG Krefeld seinem Urteil nicht zugrunde gelegt.

Auf die Revision des Angeklagten hob der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes das Krefelder Urteil auf mit Ausnahme der Feststellung, daß Thälmann im KZ Buchenwald erschossen worden ist. Ob Otto daran beteiligt war, hielt der BGH für zweifelhaft, weil nicht ausgeschlossen werden könne, daß er gerade am Tage dieser Hinrichtung nicht im Lager gewesen sei. Damit mischte sich der BGH in die Beweiswürdigung des Landgerichts ein, eine ungewöhnliche Überschreitung der einem Revisionsgericht gezogenen Grenzen, die nur mühsam mit Rechtsgründen kaschiert wurde.

Die 17. Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf, an die der BGH die Sache zur erneuten Hauptverhandlung verwies, hat praktisch noch einmal die Beweisaufnahme von Krefeld wiederholt. Aber obwohl dem Düsseldorfer Gericht zusätzliche Beweismittel vorgelegt werden konnten, die einwandfrei ergaben, daß Wolfgang Otto zur Tatzeit im KZ Buchenwald anwesend war, lautete das Urteil diesmal auf Freispruch. Die Tatzeit wurde wiederum nicht auf die Nacht vom 17. zum 18. August 1944 eingegrenzt, so daß die von der Nebenklagevertretung vorgelegten Fernschreibbücher des KZs Buchenwald als Beweismittel für die Anwesenheit des Angeklagten am Tatort als unerheblich abgetan werden konnten. Das setzte voraus, daß nicht nur dem Zeugen Marian Zgoda, sondern auch dem Zeugen Zbigniew Fuchs insoweit nicht geglaubt wurde, der sowohl in Krefeld als in Düsseldorf vernommen und von beiden Gerichten als absolut glaubwürdig erachtet worden ist. Fuchs hat ebenso wie Zgoda die Nacht vom 17. zum 18. August als Tatzeitpunkt bezeichnet und als zusätzliches Merkmal für seine genaue Erinnerung angegeben, daß dies drei Tage nach seinem Geburtstag gewesen sei. Gleichwohl hielt das Düsseldorfer Gericht in diesem Punkt einen Irrtum für möglich, weil Fuchs bei früheren öffentlichen Erklärungen, bei denen er übrigens nicht nach dem genauen Datum gefragt worden war, davon gesprochen hatte, daß Thälmann „im August“ oder „einige Tage nach meinem Geburtstag“ umgebracht worden sei. So

eröffnete sich das Düsseldorfer Gericht den Weg, eine Lücke in der Beweisführung zu finden, über die es zum Freispruch des Angeklagten kommen konnte.

Blieb noch der Zeuge Fricke, den das Düsseldorfer Gericht, anders als das LG Krefeld, für unglaubwürdig erklärte. Und die auf zutreffender politischer Einschätzung der Funktionen des Angeklagten in der bürokratischen Mordapparatur des KZs Buchenwald beruhende Beweiswürdigung des Krefelder Gerichts, wick in Düsseldorf dem üblichen Schema, die Kollektivverbrechen der SS einer Ansammlung von Einzeltätern zuzuschreiben, die sich erfolgreich auf Abwesenheit im konkreten Mordfall berufen können, auch wenn diese Behauptung, wie hier, als Lüge aufgedeckt werden kann.

Das Düsseldorfer Urteil vom 29. August 1988 stellt das Bild wieder richtig, das die Welt von der bundesdeutschen Justiz hat. Nazi-Verbrecher haben bei dieser Justiz, die sich sonst bei der Verfolgung von Terroristen nicht gerade zimperlich verhält, nichts zu fürchten.

Heinrich Hannover

Studienbegleitende Leistungskontrollen — Abschreckung ohne Folgen?

Seit mehr als zwei Jahren gibt es an allen Jura-Fakultäten sogenannte studienbegleitende Leistungskontrollen (LK), bei denen mittels Klausuren in den ersten Semestern festgestellt werden soll, ob jemand geeignet ist, Jura zu studieren.

Die Fachschaft Jura an der Uni Bielefeld hat den Versuch gemacht, von allen Unis in der BRD Statistiken zu erhalten, aus denen hervorgeht, wie viele StudentINNen durch die LK endgültig durchgefallen sind und damit nicht mehr am Staatsexamen teilnehmen dürfen. Ergebnisse von 17 Unis liegen der Fachschaft vor. Nach genauerem Studium der Zahlen kann man nur zu dem Ergebnis gelangen, daß die LK überflüssig sind.

Während einige Unis bis heute überhaupt keine endgültigen „Durchfaller“ haben (z.B. Bayreuth, München), liegen bei allen anderen Unis die Quoten zwischen 0,4% und 5%. Bei solchen Ergebnissen stellt sich die Frage, ob nicht eine „Geeignetheitsfeststellung“ auch über die kleinen und großen Scheine erreichbar ist.

Vor dem Verwaltungsgericht Minden ist ein Rechtsstreit anhängig, in dem es darum geht, daß ein Bielefel-

der Student im Strafrecht endgültig durch die LK fiel, den daran anschließenden großen Schein aber mit überdurchschnittlichem Ergebnis abschloß. Ist dieser Student nun geeignet oder nicht?

Als weitere Information sei angefügt, daß nunmehr auch in Göttingen gegen die dortige Leistungskontrolldordnung geklagt wird, neben den drei in Bielefeld anhängigen Klageverfahren.

Weitere Infos sind bei der FS Jura, Uni Bielefeld, Universitätsstr. 25, 4800 Bielefeld 1, Tel. 0521/106-4292 erhältlich.

Addy Gröger



Der letzte NS-Prozeß?

Vierundvierzig Verhandlungstage hat das Bielefelder Schwurgericht für einen der letzten, möglicherweise den letzten großen NS-Prozeß angesetzt. Das Verfahren mit 22 lebenden Zeugen und den Aussagen von 15 mittlerweile Verstorbenen dauert bis in den Januar 1989.

Der Angeklagte, der während des Prozesses 78 Jahre alt wird, heißt Friedrich Karl Höcker und war Adjutant im KZ Majdanek von Mai 1943 bis April 1944. Die Anklage lautet auf Beihilfe zum Mord. Ihm wird zur Last gelegt, in seiner Tätigkeit „insbesonde-

re die Vergasungen von Menschen mit Zyklon-B-Gas in den Gaskammern in Kenntnis der Tatumstände“ unterstützt zu haben.

Hat sich der Angeklagte bis jetzt erfolgreich verstecken, nach Südamerika absetzen können? Wußte die Justiz nichts von ihm? Der Fall Höcker ist die Antwort auf die Frage, wo die 1.500 Mörder von Majdanek geblieben sind: Sie sind — als wäre nichts geschehen — wieder dorthin zurückgekehrt, wo sie hergekommen sind.

Vor dem Krieg arbeitet Höcker bei der Kreissparkasse Lübbecke. Am Ende des Krieges, in dem er es bis zum SS-Obersturmführer gebracht hat, nehmen ihn die Briten in einer Wehrmachtsuniform fest. Da er so seine SS-Tätigkeit tarnt, kommt er schon im Januar 1946 wieder frei. 1952 kehrt er zu seiner Familie zurück und erstattet eine Selbstanzeige, in der er seine SS-Mitgliedschaft und seine Dienststellen aufführt. Die Strafe von neun Monaten wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation wird ihm erlassen — die Kreissparkasse stellt ihn wieder an.

Doch die Vergangenheit holt Höcker ein: Wegen seiner Tätigkeit im KZ Auschwitz vom Mai 1944 bis zum Januar 1945 — auch dort als Adjutant — wird er im August 1965 vor dem LG Frankfurt wegen gemeinschaftlicher Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Fünf Jahre der Strafe sitzt er ab.

Die Zentralstelle für die Bearbeitung von nationalsozialistischen Massenverbrechen in Konzentrationslagern, die der Staatsanwaltschaft Köln angegliedert ist, ermittelt in den frühen siebziger Jahren für den Düsseldorfer Majdanek-Prozeß. Die Staatsanwälte stoßen auf den Namen Höcker. Da anders als z.B. im angelsächsischen Recht allein die Mitgliedschaft in einer Organisation nicht ausreicht, um eine Strafbarkeit zu begründen, muß ihm die Beteiligung an einzelnen Tötungen nachzuweisen sein: 1976 stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren mangels Beweisen ein. Im Majdanek-Prozeß in Düsseldorf kann Höcker im Juli 1981 sogar als Entlastungszeuge auftreten.

1984 wird er erneut angezeigt, diesmal macht die Staatsanwaltschaft mit. Auf einem Schreiben der Hamburger Firma „Tesch & Stabenow“ über die Belieferung des Lagers Majdanek mit Zyklon-B-Giftgas steht sein Namenskürzel. Später kommt noch ein Verfahren wegen Meineids in Gang, da er im Düsseldorfer Prozeß 1981 Falschaussagen gemacht haben soll.

Die Verteidigung hat die Einstellung des Verfahrens sowie die Abtrennung des Meineidsverfahrens

beantragt. Nach der Argumentation von Rechtsanwalt Eggert aus Frankfurt sei die Schuld mit der Verbüßung der früheren Strafe schon getilgt.

Der Angeklagte schweigt zu den Vorwürfen. Die inzwischen vernommenen Zeugen, ehemalige SS-Leute, haben Höcker belastet, soweit sie sich überhaupt erinnern konnten.

Andreas Knobelsdorf
(FoR wird in Heft 4/88 weiter über den Prozeß berichten, die red.)

Comision Andina de Juristas (CAJ)

Die CAJ ist eine regierungsunabhängige Menschenrechtsorganisation mit Beratungsstatus vor dem Ökonomischen und Sozialen Rat (ECOSOC) der UNO (Register-Nummer: 605-82-RE). Der Hauptsitz der CAJ ist Lima (Peru), wo sie auch von der peruanischen Regierung am 15.10.1982 als regierungsunabhängige Organisation anerkannt wurde. Außerdem ist die CAJ Mitglied in der Internationalen Juristenkommission.

Die Arbeit der CAJ findet auf zwei Ebenen statt. Zum einen auf nationaler Ebene, wo es vorwiegend darum geht, die von der Repression am meisten betroffenen Bevölkerungssektoren mit ihren Grundrechten vertraut zu machen und des weiteren die Rechtspflegeorgane (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte) weiterzubilden. Dafür werden Fortbildungsseminare organisiert und Projekte der „Capacitacion en derechos humanos“ (Ausbildung in Menschenrechten) für Bauern auch in entlegenen Landesteilen durchgeführt. Schließlich sendet die CAJ einen Repräsentanten in die nationale peruanische Menschenrechtsdachorganisation (CONADEH) und interniert bei den nationalen oder regionalen Regierungen im Fall ihrer bekannter Menschenrechtsverletzungen.

Auf der anderen Seite arbeitet die CAJ auf internationaler Ebene als Vertreterin der Menschenrechtsgruppen Perus in den entsprechenden Gremien der UNO (z.Zt. stellt sie den peruanischen Delegierten in der Verschwundenenkommission der UNO) und hat Außenstellen in den anderen Ländern der Andenregion (außer Peru: Venezuela, Kolumbien, Ecuador, Bolivien, Chile). Aufgrund dieses weiten Arbeitsfeldes veröffentlicht die CAJ regelmäßig Bücher und Periodica zu den Ereignissen der Region [eine Liste dieser spanischsprachigen Literatur kann beim Autor bezogen werden: Kai Ambos, Christoph-Probst-Str. 12/630, 8000 München 40, Tel. 089/3231712, die

red.], die genau und aus der Sicht der Betroffenen über Probleme der Menschenrechte im weitesten Sinne – einschließlich ökonomische und soziale Rechte – berichten.

Insbesondere erwähnenswert ist der *Informe Andino*, der monatlich über die wichtigsten Neuigkeiten bezüglich der o.g. Themen in der Andenregion informiert (in englisch oder spanisch erhältlich).

Die nächsten Projekte der CAJ beschäftigen sich insbesondere mit der Problematik des Drogenhandels zwischen Lateinamerika und der USA/Europa, wobei es insbesondere um wirksamere Mittel seiner Bekämpfung gehen soll. Dazu wird voraussichtlich Anfang 1989 in Lima ein internationaler Kongreß stattfinden (Beteiligung der UNO, EG, USA und der Herstellungsländer der Andenregion).

Wer sich für den ein oder anderen Arbeitsschwerpunkt der CAJ oder die Literaturliste interessiert, kann sich mit dem Autor in Verbindung setzen.

Kai Ambos

Neue Kriminalpolitik?

Eine neue Zeitschrift hat sich per Werbenummer vorgestellt: „Neue Kriminalpolitik“, im Untertitel „Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft“. Dem eigenen Anspruch nach will die neue Zeitschrift „Forum sein für eine interdisziplinäre Diskussion, die unter Einbeziehung ausländischer Erfahrungen über den eigenen Tellerand hinausschaut“. Dabei steht „Neue Kriminalpolitik“ als „synonym für einen gewandelten Begriff von Fachlichkeit und Innovation der neunziger Jahre mit Zielen wie: rationaler Umgang mit Kriminalität, Grundrechtsverteidigung, Abbau staatlicher Sozialkontrolle und Vorrang sozialer Konfliktlösungen“. Das Magazin, das sich bewußt vom Typus etablierter Fachblätter absetzen will, wendet sich an alle, die irgendwie mit Kriminalpolitik zu tun haben – es bleibt zu hoffen, daß nicht auch dieser Leserkreis noch zu klein ist für eine eigenständige Zeitschrift, die viermal im Jahr mit einem Umfang von 48 Seiten erscheinen soll: ein mutiges Projekt des Nomos-Verlages. Die Schriftleitung liegt bei Helmut Ortner, einem hinlänglich bekannten freien Autor, der sich schon lange mit Knast und Kriminalpolitik befaßt. Zum Herausgeberkreis und zur Redaktion gehören u.a. Bernd Maelicke, Dieter Rössner, Heinz Steinert, Bernd-Rüdiger Sonnen. Das erste reguläre Heft soll im Februar 1989 erscheinen. Bezug: Nomos-Verlag, Neue Kriminalpolitik – Leserservice, Postfach 610.7570 Baden-Baden. Probeabo (2

Ausgaben) 20,- Mark, Jahresabo 48,-Mark (StudentInnen 32,- Mark)

red

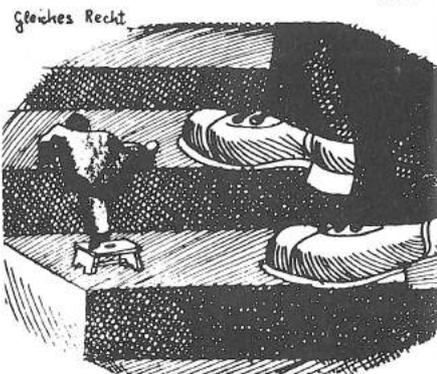
Der Terrorparagraf 129a StGB

Was wir eigentlich schon immer wußten, hat nun die Generalbundesanwaltschaft durch eigene Zahlen belegt: § 129a StGB dient nahezu ausschließlich den gesteigerten Ermittlungsinteressen des Staatsschutzapparates. Nicht die Strafbarkeit oder gar die Verurteilung nach dieser Terror-Vorschrift ist wesentlich, sondern die dadurch eröffneten erweiterten Befugnisse der Bundesanwaltschaft und ihrer Hilfstruppen.

Auf eine kleine Anfrage der Grünen im Bundestag hat das Bundesjustizministerium eine „Strafverfahrensstatistik wegen ‚terroristischer‘ Verfahren“ für die Jahre 1980 bis 1987 vorgelegt (BT-Drucks 11/2774 vom 11.8.1988). Danach hat der Generalbundesanwalt 2.707 Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB durchgeführt gegen insgesamt 2.131 Beschuldigte aus dem sog. „linksterroristischen Feld“. Drei Viertel dieser Verfahren wurden als „Sachen von minderer Bedeutung“ nach § 142a Abs. 2 GVG an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben. Von allen Verfahren blieben in den acht Jahren ganze 56 Anklagen übrig (2,07%), die zu 36 Verurteilungen führten (1,33%), hiervon beruhten nur ganze 6 allein auf § 129a StGB. In nur 28 Fällen wurden unbedingte Freiheitsstrafen verhängt – von diesen Gefangenen wurde bisher allerdings keiner vorzeitig entlassen.

Fazit: § 129a StGB ist für das materielle Strafrecht überflüssig. Als Grundlage erweiterter Ermittlungsbefugnisse ist die Vorschrift als rechtsstaatswidrig abzulehnen: Es darf nämlich nicht vergessen werden, daß die 36 Verurteilungen trotz der erweiterten Befugnisse der Ermittlungsbehörden oft auf sehr fragwürdigen Beweisaufnahmen und juristisch waghalsigen Begründungen beruhten. Der BGH hat jedoch – mit einer einzigen Ausnahme – alle Rechtsmittel verworfen.

red



Replik

Weil wir nicht viel von jenen Rezensionen halten, die uns letztlich doch nur – mehr oder weniger geschickt umschrieben – beibringen wollen, dieses oder jenes Buch dürfe auf keinen Fall in unserem Regal fehlen, und weil wir es ebensowenig leiden können, bestimmte Veröffentlichungen lediglich als ‚schlicht schlecht‘, ‚konservativ bis reaktionär‘ oder ‚oberflächlich redundant‘ abzutun (was eh schon jede/r wußte), weil wir mit anderen Worten solche Buchbesprechungen vorziehen, die sich wahrhaft kritisch mit einem Werk auseinandersetzen, das diese Kritik – in einem positiven Sinne – verdient, die uns also ein Buch gerade dadurch näherbringen, weil sie es ‚gegen den Strich bürsten‘, deswegen schrecken wir auch nicht davor zurück, Er widerungen der betroffenen AutorInnen abzudrucken, fordern sie vielmehr dazu auf, die Kritik aufzugreifen und im Sinne einer für alle LeserInnen fruchtbaren Diskussion an den/die RezensentIn zurückzugeben. So soll es sein ...

Marxismus? Igittigitt!

Einige Bemerkungen zu einer Rezension

1) Andreas Wahl hat Recht, wenn er in FoR 2/88 bemängelt, daß das von Heinrich Hannover, Claus Skrobanek-Leutner und mir herausgegebene Buch *Staat und Recht in der Bundesrepublik* eine der Bedeutung der einzelnen Rechtsgebiete entsprechende Gewichtung missen läßt und überdies etliche Lücken aufweist. Die Kritik A.W.s gipfelt dann aber in einem recht weitreichenden Vorwurf: Die Beiträge würden sich einseitig an „(orthodoxer) marxistisch-leninistischer Rechtstheorie sowjetischer Prägung“ orientieren. Huh, die kalten Schauer laufen einem/einer über den Rücken!

Vielleicht mag mensch noch darüber schmunzeln, daß solche unterschiedlichen Persönlichkeiten wie W. Abendroth, W. Däubler, H. Ridder oder J. Agnoli schlicht der „marxistisch-leninistischen Rechtstheorie sowjetischer Prägung“ zugeschlagen werden. Allerdings hat die Zuerkennung eines solchen zweifelhaften Prädikats auch heute noch wissenschaftliche und politische Auswirkungen, die A.W. (hoffentlich) nicht mitbedacht hat. Die Strafjustiz der Kalten-Kriegs-Ära gegen diejenigen, die der Nähe zu „kommunistischer Programmatik“ verdächtigt wurden, war nur der Höhepunkt jener bis heute wirkenden Mechanismen gesellschaftlicher Ausgrenzung, für die Kritiker den treffenden Begriff „Konsensschuld“ geprägt haben.

2) Was heißt heute eigentlich noch „marxistische Rechtstheorie sowjetischer Prägung“? Als Charakteristikum für die Entwicklung der Sowjetunion unter Stalin nennt A.W. die Beibehaltung der Rechtsform, übergeht dabei aber das eigentliche, das inhaltliche Problem: In der damaligen Theorie galten die Interessen von sozialistischem Staat und (nichtbourgeoisem) Individuum als identisch, Schutzrechte des Einzelnen gegen Übergriffe der sozialistischen Staatsmacht galten deshalb als Widerspruch in sich. Mit den stalinistischen Repressions- und „Säuberungs“-Maßnahmen gab es auf dieser Grundlage denn auch fast keine juristischen „Probleme“.

Die heutige sowjetische Diskussion versucht gerade aus den bitteren Lehren des Stalinismus Konsequenzen zu ziehen, und zwar auch im Hinblick auf die Bedeutung rechtlicher (Individual-) Garantien im Rahmen einer sozialistischen Demokratie. Kreml-Astrologen sehen in dieser Diskussion um Menschenrechte, Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit, Gewaltenteilung, strikte Gesetzesbindung und Unabhängigkeit der Gerichte nur eine Anpassung an westliche Standards – zu Unrecht, wie ich meine. Gleichviel, ich muß gestehen, daß ich diese Diskussion in der Sowjetunion, in der mit al-

thergebrachten Dogmen in der marxistischen Rechtstheorie aufgeräumt wird, mit Spannung verfolge!

3) Andreas beklagt, daß die staatsrechtlichen Texte in unserem Reader „wesentlich von Nichtjuristen“ stammen. Nanu, soll am juristischen Wesen die Welt genesen? Können wir denn wirklich damit zufrieden sein, wenn unser Staatsbild durch „Allgemeine Staatslehren“ eines Zippelius oder Scholz (Ihr wißt schon, dem GG-Kommentator und jetzigen Bundes[wehr]verteidigungsminister, weil er die Tiefflüge von NATO- und Bundesluftwaffe gegen Angriffe verteidigt) gezimmert wird? Hat Staatstheorie nicht auch sehr viel mit der Erkenntnis gesellschaftlicher Zusammenhänge zu tun? War nicht die Auseinandersetzung um die Volkszählung eine eindringliche Lektion in Sachen Staat? – Vielleicht sehe ich es falsch, aber ich meine: Die Staatsfrage ist viel zu wichtig, um sie der Juristenprofession zu überlassen. Wir brauchen viel mehr Menschen, die sich kritisch mit diesem „unseren“ Staat und seinen Segnungen beschäftigen und über Wege zu einer wirklich demokratischen Gesellschaft nachdenken.

Martin Kutscha



Karl Marx als Student in Bonn 1836

Freiheit stirbt mit ‚Sicherheit‘ – der Kongreß!

9. bis 11. Dezember 1988, Fachhochschule Köln
(vorläufiges) Programm

Freitag, 9. 12. 1988, 18.30 Uhr

Einleitungsreferat: „40 Jahre Grundgesetz – 40 Jahre soziale Bewegung und staatliche Reaktion“
anschließend Podiumsdiskussion: „Ursachen und Strategien“

Samstag, 10. 12. 1988, 9.30 bis 16.00 Uhr

Arbeitskreise:

Einschränkungen der Demonstrationsfreiheit
Gesinnungsstrafrecht, Denkverbote, politische Justiz
Neue Taktiken der Polizei
Geheimdienste und Polizei im Zwielficht
Zivil-militärische Zusammenarbeit
Soziale Erfassung
Verkabelung der Sinne – Zugriff aufs Denken
Gen- und Reprotechniken – neue Technik mit neuen
Formen der Herrschaft
Repression und Selektion in der Arbeitswelt
Politik der ‚Inneren Sicherheit‘ und Patriarchat

Samstag, 10. 12. 1988, ab 16.00 Uhr

Foren

Parlamentarismus – entwickeln oder überwinden?
Feminisierung der Gesellschaft – eine mögliche
Strategie?

Basisdemokratie – elementarer Bestandteil linker
Demokratie?

Wirtschaftsdemokratie – Folge oder Voraussetzung
einer demokratischen Gesellschaft?

Sicherheit als legitimes Interesse des Individuums

Sonntag, 11. 12. 1988, vormittags

Plenumsdiskussion mit Podiumsteilnehmern:
„Wege aus dem Höllenschlund – demokratische
Zukunftsvorstellungen“

Kontakt und weitere Informationen: Kongreßbüro
„Freiheit stirbt mit ‚Sicherheit‘“, c/o Jens Busch,
Reuterstr. 185, 5300 Bonn

Träger: Humanistische Union, RAV, VDJ, Komitee
für Grundrechte und Demokratie, Die Grünen

Das Manifest! Freiheit stirbt mit ‚Sicherheit‘

Immer mehr werden zentrale demokratische Grundrechte einer freiheitsfeindlichen „Staatssicherheit“ und obrigkeitstaatlichen Werten untergeordnet. Wirksamer Opposition wird vorgebeugt, indem Bürgerinnen und Bürger zu „gläsernen Menschen“ gemacht werden, die politischer und wirtschaftlicher Macht ausgeliefert sind. Eine neue Stufe dieser Entwicklung sind die von der Bundesregierung geplanten neuen Sicherheitsgesetze. Im Interesse von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fordern wir die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, die Gesetzentwürfe zurückzuweisen und die Aufhebung der sog. „Anti-Terror“-Gesetze der siebziger und der sog. „Sicherheits“-Gesetze der achtziger Jahre zu beschließen.

Wir brauchen keine allwissenden und unkontrollierbaren „Sicherheits“-Behörden, die mit zwielfichtigen Geheimdienstmethoden Bürgerinnen und Bürger oder soziale Bewegungen ausspionieren. Wir brauchen auch kein politisches Strafrecht, das Diskussionen reglementiert, Meinungen verbietet und Widerspruch kriminalisiert.

Bürgerinnen und Bürger, die ihre Grundrechte aktiv wahrnehmen, für sie streiten und um deren Entwicklung mit dem Ziel sozialer Gerechtigkeit kämpfen, sind die besten „Verfassungsschützer“.

Ich unterstütze dieses Manifest:

Name,	Vorname	Anschrift	Unterschrift

Zurück an das Kongreß-Büro ... (Anschrift s.o.)

Claus Eurich Die Megamaschine

Vom Sturm der Technik auf das Leben und Möglichkeiten des Widerstandes. Luchterhand Literaturverlag, Darmstadt 1988, 240 S., 29,80 Mark

Claus Eurich, Professor für Journalistik in Dortmund und Autor kritischer Arbeiten zur Medienwirklichkeit („Das verkabelte Leben“ 1980, „Computer, Neue Medien und Kultur“ 1988), hat sich an die Frage gewagt, die seit geraumer Zeit durch die neuen Bewegungen und intellektuellen Diskussionen geht, und die noch immer keine befriedigende Antwort gefunden hat: Was können wir denn tun angesichts der katastrophenfähigen Entwicklungen, deren materielle Ausprägungen da heißen: „wachsende Hochrüstung, Atomunfälle, chemische Verseuchungen ungeheuren Ausmaßes, eine irrwitzige Genforschung und die Pläne zur Computerisierung unserer Gesellschaft“ (S. 9).

Das Unternehmen Eurichs erscheint gewagt, denn eine solche Antwort muß scheitern, wenn sie der konstatierten Bedrohung in den Gedanken-Bahnen des traditionellen Widerstandes entgegentritt. Daher ist es nur unerfreulicher, daß Eurich sein Versprechen von Seite 9 nicht einhalten kann und keine „neue Qualität der Gegenwehr und des Widerstandes“ (ebd.) entwickelt. Der Raum dieser Rezension ist leider zu knapp, seinen Versuch vollständig zu untersuchen, so seien nur kurz seine Argumentation und Kritikansätze aufgezeigt.

In einem ersten Teil zeichnet Eurich die vorhandene ‚Bedrohungslage‘ nach und referiert mit vielen Beispielen, was in den letzten Jahren schon durch die Zeitungen ging. Dies ist sicherlich der schwächste Teil, denn mehr als systematische Aufzählung kommt nicht dabei herum. Gerade in der Nähe der benutzten Schlagwörter („dieser Hochtechnologiestaat ist ein Überwachungsstaat“ [99], die „schmutzigen Finger“ der Militärs [57] etc.) wären aber die analytischen Fähigkeiten des Wissenschaftlers gefordert gewesen. Auch im anschließenden Kapitel „Widerstand ist Menschenrecht“ bleiben die analytischen Momente außen vor, was ich besonders deshalb bemängeln möchte, weil hier die Chance schlichtweg vertan wurde, das insgesamt lethargische Bildungsbürgertum in seiner eigenen Argumentationskette zu kritisieren und zur Veränderung ihrer Positionen anzuregen.

Der Teil „Mensch und Ethik in einer neuen Gesellschaft“ weicht ein gutes Stück vom Roten Faden des Buches ab, ist aber (vielleicht deshalb) das

schärfste, was Eurich aufbringt. Hier wird zusammengedacht, was sonst in der neueren Ethik-Diskussion (vgl. „Das Prinzip Verantwortung“ u.a.m.) unvermittelt nebeneinander steht, und erst (und nur) hier erhält die Werbung Robert Jungks auf dem Rücken des Buches seine Berechtigung („... weil er viele Einzelheiten zu einem erschütternden Gesamtbild zusammenbringt“).

Im abschließenden Kapitel, welches die Widerstandsmöglichkeiten aufzeigen will, ist allerdings auch die-



ses Buch, dieser Versuch einer Antwort auf die eingangs gestellte Frage, in die Bahnen der traditionellen Ansprüche und Anregungen zurückgeführt. Einzig die Forderung nach ethisch-verantwortlichem Handeln zeichnet die vorgeschlagenen Aktionsformen gegenüber den laufenden Diskussionen aus, auch wenn hier erkennbar mit Moralin gedoped wurde.

Fassen wir zusammen: Eurichs Versuch, eine neue Ethik einzuklagen, als eine „neue“ Widerstandsform, wirkt hier und da zwar konsequent vertreten, nichtsdestotrotz aber schafft das oftmalige Umschreiben der Forderung noch keinen ‚geistigen Mehrwert‘ für die laufenden Diskussionen: denn die Umsetzung in neuartige Aktionsformen wird dieses Buch leider nicht vorantreiben. Insbesondere ist (angesichts des Preises) ärgerlich, daß in erster Linie eh schon verunsicherte, ‚bewegte‘ Menschen hier eine Anlaß-Aufzählung ohne weiterführende Ursachenana-

lyse bekommen, das sonstige bürgerliche Spektrum nicht überzeugt wird und für die Bewegungs-AktivistInnen neue Gedanken und Lösungen fehlen.

Stephan Maria Tanneberger



Ulrich Bachmann, Hans-Peter Schneider (Hg.) Zwischen Aufklärung und politischem Kampf

Aktuelle Probleme des parlamentarischen Untersuchungsrechts. Mit Beiträgen von Hauke Jagau, Rainer Steffens, Hartmut Wessels u.a., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1988, 147 S., 39,-

Nirgendwo wird der politische Charakter des Rechts so deutlich wie im Staatsrecht. Und direkt auf der Grenzlinie von Realpolitik und Juristerei liegt das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse, die durch die ‚Verbarschelung‘ bundesdeutscher Politik Konjunktur haben: Der großindustrielle Politik-einkäufer Flick in Bonn und der windige Kronzeuge Pfeiffer (Schleswig-Holstein) sowie Niedersachsens Ministerpräsident Albrecht (Stichworte: Celler Loch; der Multiagent Werner Mauss; die Spielbankenaffäre) stehen für strukturelle Defizite dieser Gesellschaft, deren Aufhellung nicht zuletzt dem beharrlichen Wirken mancher Ausschüsse in Bundestag und Landtagen geschuldet ist.

Doch wenn Parlamentarier qua Abschlußbericht „Recht sprechen“, ist selbiges erstaunlich fern. Denn ge-



Buchkritiker

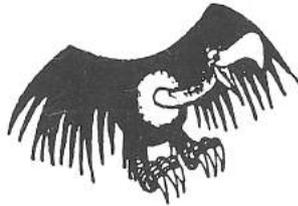
setzliche Basis ihres Wirkens sind wenige und kärgliche Artikel in den deutschen Verfassungen. (Und die verweisen zumeist bloß auf die sinn-gemäße Anwendung der Strafpro-zessregeln. Doch was heißt das hier? Beispiel: Mit abenteuerlichen Auslegungskünsten hatte das OVG Lüne-burg in einem kürzlich vom BVerwG gekippten Urteil judiziert, nur „Lan-deskinder“ bräuchten vor dem „Cel-ler-Loch“-Ausschuß des nds. Land-tages zu erscheinen, und so dem Versicherungsdetektiv Mauss [je-nem mit den vielen Tarnnamen] und dem BKA-Chef Boge eine Aussage ersparen wollen [Bestrebungen in der schleswig-holsteinischen Lan-desregierung, den Einflußbereich dieses Gerichtes zurechtzustutzen, ist da nur Erfolg zu wünschen.]

Licht ins Dunkel und eine kritische Linie in die herrschende Rechtspre-chung bringen wollen nun Ulrich Bachmann, stellvertretender Leiter der Forschungsstelle für Zeitge-schichte des Verfassungsrechts an der Uni Hannover und der Staats-rechtslehrer Hans-Peter Schneider, Mitglied des nds. Staatsgerichtshofs und einst Rechtsvertreter der SPD in Karlsruhe, als die Herausgabe von Flick-Akten an den Untersuchung-sausschuß durchgesetzt wurde, mit einem Sammelband, der sich typi-schen Konfliktlagen solcher Aus-schußarbeit widmet. Ein Stachel im Fleisch der hM ist die hier vertretene Forderung nach einer „Materialisie-rung“ des Minderheitsrechts“. Denn wengleich eine qualifizierte Min-derheit im Parlament zur Einsetzung dieses Gremiums genügt und genü-gen muß (schließlich soll es Regie-rung und Verwaltung kontrollieren, die mit den herrschenden **Mehr-heitsfraktionen** verquickt sind), so bleibt es doch ein stumpfes Schwert in der Hand der Opposition, solange



diese nicht gegen die sich im Aus-schuß widerspiegelnde Parlaments-mehrheit Beweiserhebungen durch-setzen kann.

Weitere Themen sind die (umstrit-tenen) Möglichkeiten zu einer nach-träglichen Änderung des Untersu-chungsgegenstandes durch die Par-lamentsmehrheit (bedenklich, da sie dem Aufklärungsanliegen der Oppo-sition die Spitze nehmen könnte) oder die Antragsteller selbst; erörtert werden Reformvorschläge zur Stär-kung der Ausschuß-Minderheit (soll-te der Plenums-Minderheit hier die Mehrheit eingeräumt werden?) und dieses Gremium selbst (Einschrän-kung des Zutrittsrechts der Exekuti-



ve) sowie dessen Anerkennung nicht als schein-objektives Tribunal, son-dern als Instrument politischer Aus-einandersetzung. Schließlich geht es um das Zurückhalten von Akten aus „Gründen des Staatswohls“, den Fö-deralismus als Schranke des Unter-suchungsrechts des Bundestages (hochaktuelles Beispiel jetzt: der „U-Boot-Ausschuß“!), die einge-schränkten Aussagegenehmigun-gen für Beamte (§ 54 StPO) und einen (auch de lege ferenda abzulehnen-den) Rechtsschutz gegen Abschluß-berichte.

Eine spannende Eigenheit dieses Werkes sei am Rande vermerkt: Quasi als Spätfolge der sanft dahin-scheidenden (da vom Bundesge-setzgeber längst verworfenen) „ein-phasigen“ Juristenausbildung, die den relativ kleinen hannoverschen Fachbereich noch immer ein wenig prägt, haben hier Dozenten sowie ein- und zweiphasige Studenten ge-meinsam geforscht und publiziert. Entstanden ist die Veröffentlichung aus Referaten im traditionsreichen Staatsrechtlichen Seminar. So heißt es denn pathetisch, nichtsdestowe-niger ganz zu Recht im Vorwort der Herausgeber: „Es soll damit zugleich der Nachweis erbracht werden, daß an unseren Universitäten „forschen-des Lernen“ nicht nur ein Wunsch-traum ist, sondern auch Wirklichkeit werden kann, und viele Studenten oft nur des Anstoßes bedürfen, um von sich aus beachtliche Leistungen zu erbringen.

Im Anhang des Buches befindet sich eine Dokumentation einschläg-iger Gesetzesinitiativen und Gericht-sentscheidungen.

Joachim Jahn

Kurz Vorgestellt

Hans Leyendecker (Hg.) Das Lambsdorff-Urteil

Steidl Verlag, Göttingen 1988,
180 S., 9,80 Mark

„Bei dem Angeklagten Dr. Graf Lambsdorff sieht die Kammer das Schwergewicht des strafrechtlich relevanten Verhaltens in der fortge-setzten Steuerhinterziehung ...“

„... der Angeklagte (hat) bereits durch das Strafverfahren selbst erhebliche Nachteile erlitten. (Es) sind nunmehr fast sechs Jahre vergan-

gen, in denen er ständig mit dem Vor-wurf der Steuerhinterziehung leben mußte.“

„Berücksichtigt man schließlich, daß der Angeklagte das Gefühl haben muß, hier letztlich für seine Partei ge-wissermaßen den Kopf hingehalten zu haben, so müßte eine Freiheits-strafe von ihm zu Recht als übertrieb-ten harte Sanktion empfunden wer-den. ...“

Der arme Herr Lambsdorff – ob er die Geldstrafe von 180.000 DM wohl aus der Parteikasse gezahlt hat? Überhaupt hat sich die FDP einmal mehr als engagierte Verfechterin der Wie-dereingliederung von Straftätern erwiesen: Der Herr Lambsdorff ist trotz seiner Vorstrafe – oder gerade des-wegen: er hat doch „für seine Partei gewissermaßen den Kopf hingehalten“ – Parteivorsitzender geworden. Sind nun Kriminelle an der Macht oder sind die Mächtigen kriminell oder wie war das ...?

Das Buch bietet das komplette Lambsdorff-Urteil und weitere Hin-tergrundinformationen sowie zwei Kommentare von Gerhard Mauz und Otto Schily.

Angriff auf das Herz des Staates

2 Bände, edition suhrkamp
1988, insges. 770 S., 28,- Mark

Die ‚staatlichen‘ Analysen zum ‚Terrorismus‘ sind hinlänglich bekannt und je nach Standpunkt gewürdigt worden. Nun liegen die ‚alternativen‘ Analysen zum ‚Terrorismus‘ vor, ge-nauer: Analysen zur „Sozialen Ent-wicklung“ und zum „Terrorismus“ von Henner Hess, Martin Moerings, Dieter Paas, Sebastian Scheerer und Heinz Steinert. Die Beiträge reichen von einer Analyse des „Terrorismus-Diskurs“ (Hess) bis zu einem „theo-retischen Modell zur Erklärung so-zialrevolutionärer Gewalt“ (Schee-erer). Spannend wird das umfangrei-che Werk durch den ‚Vergleich‘ der gesellschaftlichen Entwicklungen von vier verschiedenen europä-ischen Ländern und ihren speziellen Erfahrungen mit dem Phänomen ‚Terrorismus‘: BRD, Italien, Frank-reich, Niederlande.

Roland Appel, Dieter Hummel, Wolfgang Hippe (Hg.)

Die neue Sicherheit

Vom Notstand zur Sozialen
Kontrolle, Kölner Volksblatt
Verlag 1988, 229 S.

Der Band versammelt 16 zumeist ori-ginale Beiträge zur „formierten Ge-sellschaft“, zum „Kampf um die Köp-fe“ und zum „Verhältnis von Krisen-staat und Prävention“. Zentrales The-ma ist die „Politik der Inneren Sicher-heit“ seit den Notstandsgesetzen. Der Schwerpunkt liegt auf aktuellen Kristallisationspunkten: Volkszäh-lung, § 111 StGB, Sozialversiche-

rungsnummer, AIDS-Bekämpfung usw. in den Politikbereichen: Polizei, Kultur, Medien. Das Buch will „zur notwendigen Diskussion beitragen, zu neuen Theorieanstrengungen und zu einer immer dringender werdenden Standortbestimmung“.

Hartmut Weber/Sebastian Scheerer (Hg.)

Leben ohne lebenslänglich

Gegen die lebenslange Freiheitsstrafe, AJZ-Verlag, Bielefeld 1988, 142 S., 20,- Mark
Die Veröffentlichung der Fachhochschule Fulda widmet sich der lebenslangen Freiheitsstrafe: Zum 40. Geburtstag des Grundgesetzes sollte die Beseitigung der Todesstrafe durch die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe zeitgemäß gewürdigt werden. Zu Wort kommen Juristen, Sozialwissenschaftler, Kriminologen, ein Journalist, ein LL-Knacki und nicht zuletzt Politiker aus allen im Bundestag vertretenen Parteien. Für die CDU kann alles so bleiben, wie es ist; die FDP sieht durch § 57a StGB die lebenslange Freiheitsstrafe so gut wie abgeschafft; die SPD will abwarten (was?), die Grünen fordern die Streichung. Sebastian Scheerer schlägt einen Gesetzesentwurf vor, mit dem das Höchstmaß der Freiheitsstrafe generell auf 15 Jahre festgelegt wird.

F. Amili, Robert Halbach, Bernd Kramer

Ich hasse zu hassen

Karin Kramer Verlag, Berlin 1988, 166 S., 19,80 Mark

„Voll Schmerz, aber entschlossen erkläre ich daher: Wir werden nicht davor zurückscheuen, diejenigen Menschen zu töten, die aus Beschränktheit der Phantasie oder aus Blödsinnigkeit des Herzens vor der Gefährdung und Tötung der Menschheit nicht zurückscheuen.“ (Der Philosoph Günther Anders in der ‚taz‘ vom 9.5.1987)

„Oh mein Gott – was ist das für eine braune Soße, die da aus deiner Feder geflossen ist.“ (Horst Mahler in einem offenen Brief an Günther Anders in der ‚taz‘ vom 16.7.1987)

Die Dokumentation dieses Disputs zwischen Günther Anders und Horst Mahler zuzüglich des ausgedehnten Leserbriefstreits in der ‚taz‘ bildet den Rahmen für einen offenen Brief an Horst Mahler. Gegenstand ist „das zeitlose Problem ‚Gewalt: ja oder nein?‘“. Anliegen die Abrechnung mit dem ehemaligen ‚RAF-Anwalt‘ Mahler, der es wagte mit dem ‚Polizeiminister‘ Baum zu sprechen. Abgerundet wird diese Collage des Gewalt-Zeitgeistes mit Dokumenten aus den ‚goldenen 68ern‘ über die Anfänge der RAF.

Studienliteratur Carl Heymanns Verlag

Völkerrecht

Prof. Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern
6., neubearbeitete Auflage
1987. XXIV, 458 S. kart. DM 49,-

Verwaltungsverfahrenrecht

Ein Studienbuch
Prof. Dr. Carl Hermann Ule /
Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger
3., neubearbeitete Auflage
1986. XXIX, 598 S. kart. DM 48,-

Bürgerliches Recht

Eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung
Prof. Dr. Dieter Medicus
13., neubearbeitete Auflage
1987. XV, 607 S. kart. DM 34,-

Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches

Prof. Dr. Hans Brox
12., verbesserte Auflage
1988. XXIV, 359 S. kart. DM 28,-

Unerlaubte Handlungen und Schadensersatz

Prof. Dr. Erwin Deutsch
1987. XXVIII, 249 S. kart. DM 29,80

Sachenrecht

Prof. Dr. Klaus Müller
1988. LI, 924 S. kart. DM 65,-

Erbrecht

Prof. Dr. Hans Brox
11., verbesserte Auflage
1988. XXXI, 456 S. kart. DM 29,-

Zwangsvollstreckungsrecht

Prof. Dr. Hans Brox / Dr. Wolf-D. Walker
1988. XLII, 898 S. kart. DM 67,-

Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Die Straftat

Prof. Dr. Günter Stratenwerth
3., neubearbeitete Auflage
1981. 340 S. kart. DM 29,80

Das Strafverfahren

Prof. Dr. Ellen Schlüchter
2., überarbeitete und ergänzte Auflage
1983. L, 987 S. Ln. DM 109,-

Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug

Fälle und Lösungen zu Grundproblemen
Prof. Dr. Ulrich Eisenberg
1986. XII, 239 S. kart. DM 34,80

Handelsrecht

Prof. Dr. Karsten Schmidt
3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage
1987. XXXIII, 948 Seiten. Leinen DM 124,-
ISBN 3-452-20423-5

Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Karsten Schmidt
1986. LII, 1458 S. Ln. DM 142,-

Wirtschaftsrecht

6., (vollst.) neu bearbeitete Auflage
von Prof. Dr. Eberhard Schwark
1986. XXVIII, 374 S. kart. DM 32,-

Recht der Wettbewerbsbeschränkungen

Prof. Dr. Wernhard Möschel
1983. XXXV, 756 S. Ln. DM 56,-

Grundzüge des Gewerblichen Rechtsschutzes

Dr.-Ing. Friedrich B. Fischer
2., neubearbeitete und erweiterte Auflage
1986. XXVIII, 438 S. kart. DM 88,-

Osteuropa-Info Heft 72 (3/87):

Kriminalität und Recht, hrsg. vom Sozialistischen Osteuropakomitee, Bezug: Junius-Verlag GmbH, Stresemannstr. 375, 2000 Hamburg 50, 8,- Mark

Rote Flora!

Dokumentation Teil 1: der Widerstand gegen die Umstrukturierung des Schanzenviertels in Hamburg – als Beispiel für alle, die es auch treffen kann ..., Bezug: FLORA-Plenum, c/o Schwarzmarkt, Paulinenplatz 15, 2000 Hamburg 4, 1988, 7,- Mark + Porto

Die Handhabung des §129a StGB

am Beispiel des Wuppertaler Terror-Verfahrens vor dem OLG Düsseldorf, hrsg. von der Wuppertaler Stadtzeitung, c/o die börse, Viehhofstr. 125, 5600 Wuppertal 1, 1988, 5,- Mark + Porto

Frauenverachtung verbieten?

Gegensätzliches zur Verrechtlichung eines gesellschaftlichen Problems: PorNo, hrsg. von der Humanistischen Union, Bräuhausstr. 2, 8000 München 2, 1988

Publikationen der Strafverteidigervereinigungen:

Artikelgesetz: Dokumentation einer gemeinsamen Veranstaltung am 19.3.1988 in Bonn (mit der HU, ASJ, RAV, VDJ), 1988, 6,- Mark + Porto
Stellungnahme zum Entwurf des BMJ zur Änderung des Rechts der Untersuchungshaft, 1988, 4,- Mark
Stellungnahme zu dem Entwurf des BMJ zu einem Strafrechtsänderungsgesetz zu § 240 Abs. 2 StGB, 1988, 4,- Mark
Bezug: Strafverteidigervereinigungen – Organisationsbüro –, c/o RAin Anne Lütkes, Siemensstr. 15, 5000 Köln 30, Tel.: 0221/557026

Im Namen des Volkes?

FriedenstätterInnen im Gefängnis, hrsg. von Albrecht Bühler-Stysch und Jürgen Menzel, Bezug: Friedens- und Begegnungsstätte Mutlangen e.V., Forststr. 3, 7075 Mutlangen, 1988, 12,80 Mark + Porto

Cilip-Register 1978-87

Inhaltsverzeichnisse aller Ausgaben des Informationsdienstes 'Bürgerrechte und Polizei', Kirsch kern Buchversand, Hohenzollerndamm 199, 1000 Berlin 31

Computerisierung der Justiz

Hrsg.: Neue Richtervereinigung, Bezug: Neuthor Verlag, Postfach 3232, 6120 Michelstadt, 1988, 12,- Mark

Datenschutz-Nachrichten DANA

Sonderheft: Videoüberwachung – Unvergeßliche Augenblicke, von Thilo Weichert, 1988, 58 S., 8,- Mark, Bezug: DVD e.V., Reuterstr. 44, 5300 Bonn 1, Tel. 0228/222498

Die Chaoten

Bilder aus Wackersdorf, AV-Verlag, Augsburg 1988, Schroeckstr. 8, 8900 Augsburg, Tel. 0821/152925, ca. 240 S., 29,80 Mark

**Termine****4.-10. November 1988**

Berlin: (soweit noch aktuell) Internationale Konferenz gegen Faschismus, Rassismus und Sexismus. Kontakt, weitere Informationen, Anmeldung: Peter Finger, Regionalbüro für Wirtschaft und Antirassismus (AL), Badensche Str. 29, 1000 Berlin 31, Tel. 030/8621331

18.-20. November 1988

Ev. Akademie Loccum. Amnestie als Politik – Tagung der Evangelischen Akademie in Loccum, Kontakt und weitere Informationen: Ev. Akademie Loccum, 3056 Rehberg-Loccum, Tel. 05766/810

19. November 1988

: Bonn: Die Heinrich-Böll-Stiftung lädt ein zu einem bundesweiten Demokratie-Kongreß – Volksbegehren Volksentscheid - (siehe Anzeige in diesem Heft)

9.-11. Dezember 1988

Köln: Freiheit stirbt mit ‚Sicherheit‘ - Kongreß (siehe Hinweis in diesem Heft)

ca. 9.-11. Dezember 1988

Göttingen: Bundesfachschaftstreffen Jura / Treffen der an Forum Recht beteiligten Gruppen. Info ab ca. Mitte November bei Sven Knutzen, Burgstr. 38, 3400 Göttingen

Von dem an dieser Stelle vorgesehen

NACHRUF

auf den berühmt-berüchtigtsten bayerischen Juristen und Politiker seiner Zeit

Dr. h.c. Franz-Josef Strauß

nehmen wir Abstand in Anbetracht des § 189 StGB und mit ausdrücklicher Hochachtung vor der generalpräventiven Wirkung dieser Norm, die wir statt dessen im Wortlaut wiedergeben:

Wer das Ansehen eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die ‚Forum Recht‘ Redaktion

Zeitschriften-rundschau**Cilip**

Heft 30 (2/1988)
Bericht über die Berliner „Einsatzbereitschaft für besondere Lagen“ der Polizei; Heiner Busch, Polizeiliche Zusammenarbeit in Europa

Demokratie und Recht

Heft 3/88
Michael Schubert/Martin Kutscha, „Sicherheitsgesetze“ – Neue Runde

Dr. med Mabuse

Heft 56 (Okt./Nov. 1988)
Schwerpunkt: Methadon

info demokratie

Heft 3/88
Schwerpunkt: Informationstechnologie und Demokratie

Kritische Justiz

Heft 3/88
Klaus-Martin Groth, Taugt das Umweltrecht zur Bewältigung sozioökologischer Risiken?; Thomas Blanke, Der Auskunftsanspruch gegenüber Verfassungsschutz und Polizei

links

Nr. 222 (Okt. 1988)
Ludi Ludovico, Deutschenmacherei mit Folgen – Aussiedler contra Asylananten

vorgänge

Nr. 95 (Sept. 1988)
Schwerpunkt PorNo und Gewalt mit Beiträgen von Ulrike Gräbel, Anton Andreas Guha und Ulrich Vultejus u.a.

Alles, was Recht Billig ist! Das FORUM RECHT-Abo für 14,50 DM.

★ LESER WERBEN ★ LESER WERBEN ★

und



meint: Konsumfreundlich, progressiv und echt
europäisch. Ich lese FORUM RECHT
mit energischer Solidarität.

Lesen Sie im nächsten FORUM RECHT, was Franz-Josef Strauß von uns hielt.

Zu beziehen über: RECHT & BILLIG VERLAG, Falkstr. 13, 4800 Bielefeld 1

Lieferanschrift für die Zeitschrift	<input type="checkbox"/> Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT
_____	<input type="checkbox"/> Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken.
Name, Vorname	Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des / der Beschenkten an.

Straße, Nr.	

PLZ, Wohnort	

<input type="checkbox"/> Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 14,50 DM / 50,- DM* liegt bei.	
<input type="checkbox"/> Der Betrag von 14,50 DM / 50,- DM* wurde von mir / uns auf das Konto 6488-302, PGA Hannover, BLZ 25010030 überwiesen.	
<input type="checkbox"/> Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde.	
Als Draufgabe möchte ich den	
<input type="checkbox"/> Reader „Kein Staat mit diesem Staat?“	<input type="checkbox"/> -eine Auswahl alter FORUM RECHT Hefte.
Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.	
Die Lieferung soll beginnen <input type="checkbox"/> mit dem nächsten Heft <input type="checkbox"/> mit Heft....	
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.	
_____ Datum	_____ Unterschrift
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.	
_____ Datum	_____ Unterschrift
* Nichtzutreffendes bitte streichen	